

# RS Vwgh 2006/5/30 2005/12/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §59 Abs1;

BDG 1979 §56 Abs2;

SPG RichtlinienV 1993 §1 Abs3;

SPG SondereinheitenV 1998 §1 Z4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2005/12/0086 E 5. Juli 2006

## Rechtssatz

Das vom Beamten (Revierinspektor, der dem Einsatzkommando Cobra dienstzugeteilt ist) im Zusammenhang mit dem ersten Unzulässigkeitstatbestand nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 ins Treffen geführte geringe Ausmaß der Ausübung ist unerheblich, weil von der Natur der beabsichtigten Nebenbeschäftigung ausgehend (Personenschutz) die Wahrscheinlichkeit einer Gefahrensituation nicht nur abstrakt und darüber hinaus bei jedem derartigen privaten Einsatz gegeben ist. Es schadet daher auch nicht, dass die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Bescheides das vom Beamten im Zuge des Verwaltungsverfahrens näher behauptete zeitliche Ausmaß offen ließ.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120087.X06

## Im RIS seit

03.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)